

Fonds zur Abdeckung sozialer Härten, insbesondere zur Abmilderung der Folgen gesteigener Energiepreise

(Billigkeitsrichtlinie gemäß § 53 LHO)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 5. Dezember 2022 - VIII 2410 - 236223/2022

1 Ziel und Zweck der Billigkeitsleistung

Der Anstieg der Energiepreise in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine stellt für die gesamte Bevölkerung eine große Belastung dar. Insbesondere für einkommensschwache Haushalte steigt die Herausforderung, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die insgesamt hohe Inflationsrate verstärkt diese Situation.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt zur Ergänzung der gesetzlichen Fürsorgeleistungen und zur Unterstützung der kommunalen Daseinsvorsorge nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO mit dem Ziel die Folgen der Energiekrise für einkommensschwache Haushalte abzumildern. Zu diesem Zweck werden finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 5 Millionen Euro bereitgestellt.

Der Fonds dient der flexiblen Unterstützung und Entlastung der Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen sowie der Haushalte mit geringem Einkommen in Zeiten gesteigener Energiepreise. Es werden bestehende und kurzfristig umzusetzende neu geschaffene regionale und soziale Angebote lokaler Hilfsorganisationen gefördert.

Aus den Mitteln dieses Fonds können insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft geleistet werden (z.B. Essensausgabe an Bedürftige, Tagestreffs, Freizeitaktivitäten für Kinder) oder Zuschüsse zum Kauf energiesparsamer Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlschrank, Herd, Waschmaschine) gewährt werden.

2 Antragsberechtigung

2.1

Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Fondsmittel werden zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Statistikamt Nord, Stand 2021) und zur Hälfte im Verhältnis der Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, 3. und 4. Kapitel (Statistikamt Nord, Stand 2017 bzw. 2018) und auf volle Hundert Euro gerundet verteilt:

Flensburg	201.600,00 €
Kiel	557.700,00 €
Lübeck	480.900,00 €
Neumünster	182.400,00 €
Dithmarschen	239.300,00 €
Hzgt. Lauenburg	316.900,00 €
Nordfriesland	252.000,00 €
Ostholstein	321.300,00 €
Pinneberg	490.800,00 €
Plön	201.800,00 €
Rendsburg-Eckernförde	424.300,00 €
Schleswig-Flensburg	327.900,00 €
Segeberg	415.500,00 €
Steinburg	223.700,00 €
Stormarn	333.900,00 €.

2.2

Die Antragsberechtigten können bis zum 31. Mai 2023 Mittel bis zur Höhe des auf sie nach Ziffer 2.1 entfallenden Maximalbetrags beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (Ministerium) abrufen. Am 1. Juni 2023 nicht abgerufene Mittel können bis zum 31. Juli 2023 unabhängig von der vorgesehenen Verteilung nach 2.1 von allen Kreisen und kreisfreien Städten abgerufen werden.

2.3

Die Kreise und kreisfreien Städte verwenden die Mittel selbst oder leiten sie an Vereine, Verbände oder an sonstige rechtsfähige Organisation, die Träger ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Hilfsorganisationen sind, weiter. Daneben können die Kreise die Mittel auch kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Weiterleitung an die Hilfsorganisationen zuweisen.

3 Sonstige Regelungen

3.1

Den lokalen Hilfsorganisationen können die Kosten für Maßnahmen zur Unterstützung des bedürftigen Personenkreises im Sinne dieser Richtlinie, die im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30. September 2023 durchgeführt werden, erstattet werden. Der Mittelbedarf ist von den lokalen Hilfsorganisationen in geeigneter Weise darzulegen und glaubhaft zu versichern. Zudem haben sie eine zweckentsprechende Verwendung der Fondsmittel zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitigen Hilfemöglichkeiten bestanden. Die zugewiesenen Mittel bilden dabei den Höchstbetrag. Soweit die Kreise und kreisfreien Städte von Hilfsorganisationen im Sinne der Ziffer 2.3 Leistungen für bedürftige Menschen im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie erbringen lassen, sind die den Hilfsorganisationen dadurch entstehenden Kosten ebenfalls erstattungsfähig.

3.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen nach diesem Hilfsfonds besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.3

Die Kreise und kreisfreien Städte dürfen aus den eigenen Fondsmitteln einen Betrag in Höhe von bis zu 5 % der weitergeleiteten Fondsmittel zum Ausgleich des entstandenen Verwaltungsaufwands verwenden.

3.4

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in geeigneter Weise die Mittelverwendung im Sinne dieses Fonds sicher (z.B. durch Vereinbarung mit der jeweiligen Hilfsorganisation oder durch Bescheid). Sie berichten nach Mittelabruf bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zum Ende jedes Quartals, erstmals am 31. März 2023 tabellarisch in Stichworten über die Maßnahmen sowie deren Ziel und Zweck, Empfänger und Begünstigte. Die Mittelverwendung ist dem Ministerium bis zum 31. März 2024 nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer tabellarischen Übersicht mit Angabe der Maßnahmen und Höhe der an die Hilfsorganisationen weitergeleiteten Fondsmittel. Die von der Kommune einbehaltenden Mittel zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands sind ebenfalls auszuweisen. Das Ministerium stellt einen Vordruck zur Verfügung. Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich. Das Ministerium ist berechtigt im Einzelfall weitere Nachweise zur Überprüfung der Mittelverwendung anzufordern. Ein Prüfrecht besteht auch für den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein. Nicht zweckentsprechend verwendete Billigkeitsleistungen sowie nicht verausgabte Mittel sind an das Ministerium bis zum 30. November 2024 zurückzuerstatten.

3.5

Die Mittel dürfen nicht für den Erwerb von Kraftfahrzeugen, Grundstücken oder Immobilien verwendet werden. Die Mittel dieses Fonds dürfen ferner nicht als Geldleistungen ohne Zweckbindung gemäß Ziffer 1 an Privatpersonen ausgezahlt werden.

4 Verfahren

Mittelabrufe beim Ministerium, Kurzberichte über die Maßnahmen und Verwendungsnachweise sind nach den Mustern der Anlagen vorzunehmen.

5 Inkrafttreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt am 31. Juli 2024 außer Kraft.